

Finanzordnung

1. Ziel und Grundsätze

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Gemeinnützigkeit leiten alle Finanzentscheidungen.

Die Mittelverwendung folgt ausschließlich den satzungsmäßigen Zwecken (§§ 2–3 Satzung).

Diese Finanzordnung besteht aus der Finanzordnung im engeren Sinne sowie den folgenden verbindlichen Anlagen:

- Anlage 1: Sphärenzuordnung & Kontenplan (SKR 42)
- Anlage 2: Kostenstellenordnung

2. Haushaltsplanung & -vollzug

Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan und ggf. Nachträge; er enthält alle voraussehbaren Einnahmen/Ausgaben (getrennt nach Kostenarten und Kostenstellen).

Die Abteilungen melden ihren Bedarf fristgerecht an; Bewilligungen erfolgen schriftlich.

Rücklagen sind zulässig, soweit sie satzungskonforme Zwecke/Investitionen absichern.

3. Zuständigkeiten & Zeichnung

Verpflichtungsgeschäfte (Kauf, Miete, Verträge) gehen nur im Rahmen des Haushalts ein.

Doppelzeichnung ab 2.000 €: Geschäfte ab 2.000 € bedürfen der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB-Vorstand).

Der Vorstand kann für einzelne Abteilungen oder Projekte Jahres- oder Projektbudgets festlegen.

Abteilungsleitungen dürfen – bei hinterlegtem Budget – Einzelverpflichtungen bis 500 € eingehen; darüber hinaus ist die Vorstandszustimmung einzuholen.

4. Zahlungsverkehr, Belege, Buchführung

Belegprinzip: Keine Buchung ohne Beleg.

Zahlungen erfolgen i. d. R. unbar. Barvorschüsse sind zu begrenzen und zeitnah abzurechnen.

Es gilt eine ordnungsgemäße Buchführung; Unterlagen werden geprüft, geordnet und revisionsfest archiviert.

Aufbewahrung: Nach § 147 AO sind bestimmte Unterlagen 6/8/10 Jahre aufzubewahren; Fristbeginn jeweils zum Jahresende. (Seit 1.1.2025: Buchungsbelege grundsätzlich 8 Jahre gemäß § 147 AO)

5. Beschaffung & Inventar

Anschaffungen erfolgen preisbewusst, ggf. mit Vergleichsangeboten (ab durch den Vorstand festgelegten Schwellen).

Inventarpflicht: Anlagegüter werden gelistet; Abgänge/Defekte meldet die Abteilung unverzüglich.

6. Reisekosten & Aufwandsersatz

Grundsatz: Notwendig, wirtschaftlich, vorab genehmigt.

Fahrtkosten: Bahn (2. Kl.) oder km-Pauschale (0,30 € pro gefahrenem Kilometer); Übernachtungen angemessen.

Erstattungen nur gegen Originalbelege und fristgerechten Antrag.

7. Spenden, Zuwendungen, Sponsoring

Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach geltendem Recht; Zweckbindung beachten.

Verträge prüfen (Logo-Nutzung, Gegenleistungen, Gemeinnützigkeit).

8. Kassenprüfung

Kassenprüfer*innen prüfen mind. jährlich Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und berichten der Mitgliederversammlung (§ 21 Satzung).

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 13.04.2026 beschlossen und am 13.04.2026 veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage in Kraft (§ 22 Abs. 2–3 Satzung).